

Landesjugendamt und Westfälische Schulen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
nachrichtlich:
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
im Bereich des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Barbara Thüner / Silvia Dutschke

Tel.: 0251/ 591-5839 / -3649
Fax: 0251/ 591-275
E-Mail: barbara.thuener@lwl.org
silvia.dutschke@lwl.org

Az.: 50 80 33

Münster, 01.04.2004

Rundschreiben-Nr. 12/ 2004

Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und der Betriebskostenverordnung (BKVO)

hier:

1.) § 18 b GTK - Haushaltskonsolidierungsbeitrag

- a) Update zur Bearbeitungssoftware TAB Notes 2003
- b) Neue Bearbeitungssoftware TAB Notes 2004
- c) Hinweise zur Umsetzung des § 18 b GTK

2.) Praktikantenvergütung bei der Erzieherausbildung mit integriertem Praktikum auf der zusätzlichen Berufspraktikantenstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/ 2005 im Landtag Nordrhein-Westfalen wurden zur Umsetzung des § 18 b GTK (Haushaltskonsolidierungsbeitrag) einige Änderungen und Erläuterungen erforderlich. Daher möchte ich Ihnen die nachfolgenden Hinweise geben:

Zu 1.) § 18 b GTK – Haushaltskonsolidierungsbeitrag

a) Update zur Bearbeitungssoftware TAB Notes 2003

Auf Grund der Regelungen des § 18 b GTK zu der Kürzung der Betriebskostenzuschüsse des Landes wurde die Bearbeitungssoftware TAB Notes 2003 (Abrechnung 2002/ Voranschlag 2004) überarbeitet.

Damit wird es für Sie möglich sein, die nach dem § 18 b Abs. 1 GTK erforderlichen Änderungsbescheide an die Träger für die Abschläge des Jahres 2004 über das TAB-Programm zu erstellen. Die entsprechenden Testläufe der Software sind erfolgt, so dass das Herunterladen des Updates zu TAB Notes 2003 ab dem 05.04.2004 erfolgen kann (siehe Buchstabe b).



b) Neue Bearbeitungssoftware TAB Notes 2004

Die -neue- Bearbeitungssoftware TAB Notes 2004 (Abrechnung 2003/ Voranschlag 2005) wurde ebenfalls bezüglich § 18 b Abs. 1 GTK angepasst und wird zeitgleich fertig gestellt sein.

Die Software TAB 2004 incl. Update TAB 2003 wird durch die Firma IOn AG, Erkrath, **ab dem 05.04.2004** über das Internet zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus befinden sich auf der Internetseite der IOn AG (www.ion.ag) Downloadmöglichkeiten für die entsprechende Installationsanleitung, das Handbuch zu TAB 2004 sowie die eingefügten Neuerungen (z.B. Erstellung der Bescheide als Word-Dokumente).

- *Jugendämter, die eine Einzelplatzlösung haben*, können die Bearbeitungssoftware im Internet herunterladen. Die Adresse lautet **www.ion.ag**. Dort klicken Sie bitte in der oberen horizontalen Menüleiste auf „Downloads“ und wählen anschließend unter TAB 2004 „zum Download“ aus. Die Downloadseite ist durch Passwort geschützt. Der Benutzername ist „ “, das Passwort lautet „ “ (jeweils ohne Anführungszeichen).

- *Jugendämtern, die am Server eines Rechenzentrums arbeiten*, wird das Programm vom jeweiligen Rechenzentrum bereit gestellt. Die Serverbetreiber werden von mir angeschrieben und gebeten, die Jugendämter nach Abschluss der Installation zu informieren.

Fragen im Zusammenhang mit dem Update zu TAB 2003 und TAB 2004 nimmt die Firma IOn AG entgegen in der Zeit vom **05.04.2004 – 02.07.2004** (9 bis 16 Uhr) unter der Telefonnummer der

Hotline: 0211/92495-144 oder
per **E-Mail: gtk@ion.ag**

und wird diese schnellstmöglich beantworten.

c) Hinweise zur Umsetzung des § 18 b GTK

Zur Umsetzung des § 18 b GTK ergaben sich verschiedene Rückfragen von Jugendämtern. Im Rahmen eines Gespräches im Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW wurde deutlich gemacht, dass durch die Einführung des § 18 b GTK folgende gesetzliche Bestimmungen nicht eingeschränkt werden:

- Die Mittel der Erhaltungspauschale und der ggf. vorhandenen Rücklage (bei Mietern auch ggf. vorhandene Mieterrückstellungen) können zur Deckung von Ausgaben der Grundpauschale herangezogen werden, sofern die Grundpauschale nicht auskömmlich ist.
- Bei Entnahmen aus der Rücklage, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln besteht (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BKVO), ist auch zur Finanzierung von Ausgaben der Grundpauschale der Trägeranteil hinzuzufügen.
- Die Regelungen des § 24 a GTK (Verwendungsnachweis) bleiben unberührt.
- Zu der Möglichkeit der Poolbildung gemäß § 18 b Abs. 2 Satz 2 GTK gilt weiterhin die Regelung, dass die Rücklagen nach § 2 Abs. 4 BKVO einrichtungsbezogen nachzuweisen sind.



Zu 2.) Praktikantenvergütung bei der Erzieherausbildung mit integriertem Praktikum auf der zusätzlichen Berufspraktikantenstelle

Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW teile ich Ihnen mit, dass die Praktikantenvergütung während der Ausbildung zur/ zum Erzieher/ -in mit einem integrierten Praktikum im Rahmen des GTK und der BKVO refinanzierbar ist.

Es handelt sich bei dieser Ausbildung um eine vollzeitschulische Ausbildung, die drei Jahre andauert. Fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung einschließlich des Berufspraktikums werden integriert, um eine möglichst praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten, so dass z.B. an 3 Tagen in der Woche der praktische Teil und an 2 Tagen in der Woche der theoretische Teil absolviert wird.

Arbeitsrechtlich stellen sich die Rahmenbedingungen für ein integriertes Praktikum wie folgt dar:

- Die Schüler/ -innen gelten als Praktikantinnen/ Praktikanten im Sinne des "Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten" vom 22.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung.
- Während der gesamten dreijährigen Ausbildungszeit finden der "Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten" vom 22.03.1991 in der jeweils gültigen Fassung und der "Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/ Praktikanten" vom 12.10.1973 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- § 2 der Regelungen der Arbeitsbedingungen findet bezüglich der Höhe des monatlichen Entgelts für Erzieher/-innen sowie des Verheiratenzuschlages eine veränderte Anwendung. An Stelle des monatlichen Entgelts wird dieses und ggf. Verheiratenzuschlag wie folgt gezahlt:
 - im ersten Ausbildungsjahr mtl. 20 % des Entgelts und ggf. Verheiratenzuschlag für Erzieher/ -innen als Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten,
 - im zweiten Ausbildungsjahr mtl. 30 % des Entgelts und ggf. Verheiratenzuschlag für Erzieher/ -innen als Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten und
 - im dritten Ausbildungsjahr mtl. 50 % des Entgelts und ggf. Verheiratenzuschlag für Erzieher/ -innen als Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Norbert Rikels